



Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 17. August 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden ist, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Baden-Württemberg

der Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Baden-Württemberg vom 6. Dezember 2016

– kündbar mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zum 31. Dezember 2018 –
abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Baden-Württemberg, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und dem Fachverband Aviation im BDSW, einerseits,
und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 2, 70174 Stuttgart, andererseits,

mit Wirkung vom 1. Januar 2017, jedoch § 2 Abschnitt II Nummer 2 mit Wirkung vom 1. April 2017,
mit den unten stehenden Einschränkungen und dem Hinweis für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Baden-Württemberg;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienstleistungen für Dritte erbringen.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrags sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebs, die außerhalb des Betriebs Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

a) Von § 2 werden folgende Regelungen von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen:

- § 2 Abschnitt I Nummer 2,
- § 2 Abschnitt II Nummer 3 bis 4,
- § 2 Abschnitt III Nummer 2 bis 5,
- § 2 Abschnitt V,
- § 2 Abschnitt VI Nummer 2 bis 3

sowie die jeweiligen Lohnzulagen zu den ausgenommenen Lohn- bzw. Entgeltgruppen.

Ausnahme: Lohnzulage Nummer 12 wird für allgemeinverbindlich erklärt.

b) Von § 3 werden die Zeitzuschläge der in Buchstabe a ausgenommenen Lohn- bzw. Entgeltgruppen ausgenommen.

c) § 5 gilt nur für Arbeitnehmer, die von Betrieben im betrieblichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags an andere Betriebe verliehen werden, nicht aber für Leiharbeiter, die von (reinen) Arbeitnehmerüberlassungsbetrieben an Betriebe im Geltungsbereich dieses Tarifvertrags verliehen werden.

d) Soweit Arbeitnehmer nach Buchstabe c der Allgemeinverbindlicherklärung unterfallen, gelten die in den Buchstaben a und b benannten Ausnahmen entsprechend.

e) Soweit Bestimmungen des Tarifvertrags auf Bestimmungen anderer Tarifverträge verweisen, erfasst die Allgemeinverbindlicherklärung die verweisenden Bestimmungen nur, wenn und soweit die in Bezug genommenen tariflichen Regelungen ihrerseits für allgemeinverbindlich erklärt sind.

f) § 6 und die Protokollnotizen zum Lohntarifvertrag sind von der Allgemeinverbindlicherklärung ausgenommen.



Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgendem Hinweis:

Durch den Tarifvertrag werden nur solche Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen erfasst, die in Baden-Württemberg ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines in Baden-Württemberg gelegenen Betriebs oder eines selbstständigen Betriebsteils unterliegen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Stuttgart, den 17. August 2017

65 - 5621 - 2.1 Sicherheitsdienstleistungen

Ministerin
für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
